



# INFO 2021

## VERSICHERUNGEN UND ARBEITSVERTRAG

Granges-Paccot, Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Zuerst möchten wir Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen während des ganzen letzten Jahres danken.

Der Freiburgische Bauernverband (FBV) informiert Sie nachstehend über die Versicherungsmöglichkeiten und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem familienfremden landwirtschaftlichen Personal.

Sie können jederzeit unsere Versicherungsabteilung kontaktieren, die Ihnen eine rationelle, komplette und günstige Lösung unterbreiten wird.

### ZUSTÄNDIGE PERSONEN

- **Alexandre Ducrot**  
**AGRISANO Einzelversicherungen** (*französischer Teil*)  
Versicherungsberater  
Mobile: 079 325 25 09
- **Jacky Rohrer**  
**AGRISANO Einzelversicherungen** (*französischer Teil*)  
Versicherungsberater  
Mobile: 079 370 63 01
- **Ursula Schöpfer**  
**AGRISANO Einzelversicherungen** (*deutscher Teil*)  
Versicherungsberaterin  
Direktwahl: 026 467 30 11
- **Lisa Iemmello**  
**AGRISANO Einzelversicherungen** (*französischer Teil*)  
Administration Einzelversicherungen  
Direktwahl: 026 467 30 10
- **Martine Kurzo**  
**AGRISANO Globalversicherung** (*französischer Teil*)  
Beraterin Globalversicherung  
Direktwahl: 026 467 30 13
- **Nicole Neuhaus**  
**AGRISANO Globalversicherung** (*deutscher Teil*)  
Beraterin Globalversicherung  
Direktwahl: 026 467 30 12
- **Frédéric Ménétrey**  
**Verantwortlicher der Abteilung "Versicherungen"**  
Telefon: 026 467 30 00

## **INFORMATIONEN BETREFFEND DAS FAMILIENFREMDE LANDWIRTSCHAFTLICHE PERSONAL**

### **1. Obligatorische Versicherungen für das familienfremde landwirtschaftliche Personal**

**gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft**

Jeder Arbeitgeber **ist verpflichtet**, seine Angestellten wie folgt zu versichern:

- **Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)**

Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass sein Personal für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) versichert ist. Für die ausländischen Arbeitskräfte muss eine Versicherung abgeschlossen werden. Die Schweizer sind bereits obligatorisch einer Krankenversicherung angeschlossen.

- **Krankentaggeldversicherung (KT)**

- **Unfallversicherung gemäss UVG**

- **Berufliche Vorsorge gemäss BVG**

Um Ihnen zahlreiche Unannehmlichkeiten zu ersparen, raten wir Ihnen, sich Zeit zu nehmen und zu prüfen, ob die Risiken Ihrer Angestellten versichert sind.

### **2. Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung**

Betriebsleiter, die noch keine Versicherungsdeckung für ihr familienfremdes Personal abgeschlossen haben, sollten sich umgehend der Globalversicherung anschliessen. Die **AGRISANO** bietet eine einfache Lösung für die Globalversicherung an.

**Für Betriebsleiter, die bereits der Globalversicherung angeschlossen sind, ist es wichtig, uns eventuelle Mutationen wie Betriebsübergabe, Betriebsaufgabe, Gründung einer Betriebsgemeinschaft usw. bekannt zu geben, damit der Vertrag angepasst werden kann.**

### **3. Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)**

**gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

In der Regel sind alle Schweizer Arbeitnehmer bereits für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) versichert. Sollte dies nicht der Fall sein, können diese - wie die ausländischen Arbeitskräfte - bei der **AGRISANO** versichert werden. Die vorgeschlagene Lösung basiert auf Artikel 15 des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft:

*"Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass der Arbeitnehmer gegen die Verluste aus Krankheit versichert ist. Die Wahl der Krankenkasse erfolgt aufgrund einer Vereinbarung unter den Parteien. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Arbeitgeber die Krankenkasse."*

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer auch über dessen Anspruch auf kantonale Prämienverbilligung informieren.

Die vom FBV vorgeschlagene Lösung funktioniert wie folgt:

1. Um der Globalversicherung beizutreten, muss der Arbeitgeber das Antragsformular der **AGRISANO** ausfüllen und unterschreiben.
2. **Während des Jahres muss der Arbeitgeber die Ein- und Austritte seines familienfremden Personals für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) mittels eines Formulars der AGRISANO melden.** Ein Meldeformular finden Sie in der Beilage oder Sie können es im Internet unter [www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch) oder [www.agrifribourg.ch](http://www.agrifribourg.ch) herunterladen.
3. Sobald wir die Anmeldung erhalten haben, kontrollieren wir die Angaben und registrieren Ihren Angestellten. Anschliessend stellen wir Ihnen eine Versicherungspolice der **AGRISANO** zu.
4. Die Rechnung wird monatlich ausgestellt und an den Arbeitgeber geschickt.
5. **Der Arbeitgeber schuldet die Prämien.** Diese Prämien sind vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen.

### Prämien Kanton Freiburg - Zone I

Jahresfranchise Obl. Krankenpflegeversicherung (OKP) <b>Erwachsene / Kinder</b>	<b>Kinder bis Alter 18</b>		<b>Jugendliche Alter 19 bis 25</b>		<b>Erwachsene ab Alter 26</b>	
	Basis- modell	Hausarzt- modell Agri-eco	Basis- modell	Hausarzt- modell Agri-eco	Basis- modell	Hausarzt- modell Agri-eco
in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
300.00 0.00	99.95	93.35	338.95	316.85	464.35	434.15
500.00 200.00	88.85	82.95	327.75	306.55	453.25	423.85
1'000.00 300.00	83.35	77.75	300.15	280.55	425.65	397.95
1'500.00 400.00	77.85	72.65	272.45	254.65	397.85	372.05
2'000.00 500.00	72.25	67.35	244.65	228.75	370.15	346.15
2'500.00 600.00	66.75	62.25	217.05	202.85	342.55	320.15

### Prämien Kanton Freiburg - Zone II

Jahresfranchise Obl. Krankenpflegeversicherung (OKP) <b>Erwachsene / Kinder</b>	<b>Kinder bis Alter 18</b>		<b>Jugendliche Alter 19 bis 25</b>		<b>Erwachsene ab Alter 26</b>	
	Basis- modell	Hausarzt- modell Agri-eco	Basis- modell	Hausarzt- modell Agri-eco	Basis- modell	Hausarzt- modell Agri-eco
in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
300.00 0.00	88.85	82.95	302.05	282.35	413.85	386.95
500.00 200.00	77.75	72.55	290.95	272.05	402.75	376.55
1'000.00 300.00	72.25	67.35	263.25	246.15	375.05	350.65
1'500.00 400.00	66.75	62.25	235.55	220.25	347.35	324.75
2'000.00 500.00	61.15	57.05	207.85	194.35	319.65	298.85
2'500.00 600.00	55.65	51.85	180.15	168.45	291.95	272.95

#### **4. Krankentaggeldversicherung (KT)** **gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft**

Diese Versicherung stützt sich auf Artikel 15 des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft. Unter Absatz 2c ist folgendes geregelt:

Nachstehende Minimalleistungen müssen gewährleistet sein:

c) *"ab dem einunddreissigsten Tag ärztlich bescheinigter Erwerbsunfähigkeit ein Taggeld von achtzig Prozent des Bar- und Naturallohnes. Das Taggeld ist wenigstens alle zwei Jahre der Lohnentwicklung anzupassen."*

Durch den Anschluss an die Globalversicherung der **AGRISANO**, bietet FBV-Versicherungen den Arbeitgebern im Landwirtschaftssektor eine vorteilhafte Lösung an.

#### **Ansätze für das Jahr 2021 (bei einer Wartefrist von 30 Tagen):**

zu Lasten des Arbeitgebers: 0,44 %  
zu Lasten des Arbeitnehmers: 0,44 %

---

**Total Prämie: 0,88 %**

1. Um der Globalversicherung beizutreten, muss der Arbeitgeber das Antragsformular der **AGRISANO** ausfüllen und unterschreiben.
2. **Seit unserer Zusammenarbeit mit AGRISANO muss der Arbeitgeber die Ein- und Austritte seines familienfremden Personals für die Krankentaggeldversicherung (KT) nicht mehr melden.** Das Personal, das bei der AHV deklariert wurde resp. auf der "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehrjahr" aufgeführt wurde, ist automatisch versichert.
3. **Der Arbeitgeber schuldet die Prämien.** Die Hälfte der Prämie ist vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen.
4. Die Lehrlinge müssen schon im ersten Jahr zwingend in die Versicherung aufgenommen werden. Die Lehrmeister haben somit die Sicherheit, den gesetzlichen Vorschriften des Reglements betreffend die Krankenversicherung der Lehrlinge einzuhalten.
5. Die Prämienabrechnung erfolgt nachschüssig einmal jährlich, sobald die **AGRISANO** Stiftung im Besitz der dazu benötigten Unterlagen (AHV-Lohnmeldung und "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehrjahr") ist.

#### **5. Unfallversicherung** **gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)**

Um Ihr familienfremdes landwirtschaftliches Personal über den Freiburger Bauernverband bei **AGRISANO** für Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU) zu versichern, genügt es, den Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Ansätze für das Jahr 2021 sind folgende:

**Berufsunfall / zu Lasten des Arbeitgebers:**

Lohnsumme pro Betrieb:

bis CHF 99'999.00	3,351 %
von CHF 100'000.00 bis CHF 299'999.00	3,238 %
von CHF 300'000.00 bis CHF 499'999.00	3,182 %
von CHF 500'000.00 bis CHF 999'999.00	3,013 %
über CHF 1'000'000.00	2,929 %

**Nichtberufsunfall / zu Lasten des Arbeitnehmers:** 1,681 %

**Versichert ist das gesamte familienfremde Personal ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Es werden keine individuellen An- und Abmeldungen vorgenommen. Versichert sind auch Söhne und Töchter, während der Zeit, in der sie im der Globalversicherung angeschlossenen Betrieb ein Heimlehrjahr absolvieren.**

Die Prämienabrechnung erfolgt nachschüssig einmal jährlich, sobald die **AGRISANO** Stiftung im Besitz der dazu benötigten Unterlagen (AHV-Lohnmeldung und "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehrjahr") ist.

**Abredeversicherung**

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt Ihr Mitarbeiter für 30 Tage (bzw. 31 Tage bei Monaten mit 31 Tagen) gegen Nichtberufsunfälle versichert, insofern er keinen neuen Arbeitgeber hat. Sie sind verpflichtet, Ihren Mitarbeiter darüber zu informieren, dass er die Möglichkeit hat, diese Versicherung bei **AGRISANO** für maximal 6 Monate zu verlängern, um den Versicherungsschutz gegen Nichtberufsunfälle aufrechtzuerhalten.

**6. Berufliche Vorsorge**

**gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)**

Um Ihr familienfremdes landwirtschaftliches Personal für die Pensionskasse (2. Säule) über den Freiburgischen Bauernverband bei der **AGRISANO Pencas** zu versichern, genügt es, den Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung auszufüllen und zu unterschreiben.

**Grenzbeträge 2021:**

- Im Jahr 2021 beträgt **die Eintrittsschwelle ins BVG monatlich CHF 1'792.50** (CHF 21'510.00 pro Jahr).
- Der **Koordinationsabzug beträgt monatlich CHF 2'091.25** (CHF 25'095.00 pro Jahr).
- Bis zur Grenze von monatlich CHF 2'390.00 (CHF 28'680.00 pro Jahr) gilt der minimal zu versichernde Lohn von monatlich CHF 298.75 (CHF 3'585.00 pro Jahr).

- **Ein Monatslohn von weniger als CHF 1'792.50 ist dem BVG nicht unterstellt.**
- **Ein Monatslohn von CHF 1'792.50 bis CHF 2'390.00: der minimal zu versichernde Lohn von CHF 298.75 ist anzuwenden.**

*Beispiel:*

AHV-Lohn	CHF	1'800.00
./. Koordinationsabzug	CHF	<u>2'091.25</u>
	CHF	-291.25
<b>= minimal zu versichernder Lohn</b>	<b>CHF</b>	<b>298.75</b>

Den Ansatz, der gemäss Alter des Arbeitnehmers anzuwenden ist, finden Sie auf der nachfolgenden Tabelle "Plan A" der **AGRISANO Pencas**.

• **Ab einem Monatslohn von CHF 2'390.00:**

*Beispiel:*

AHV-Lohn	CHF 3'300.00
./.. Koordinationsabzug	CHF 2'091.25
<b>= koordinierter Lohn</b>	<b>CHF 1'208.75</b>

Den Ansatz, der gemäss Alter des Arbeitnehmers anzuwenden ist, finden Sie auf der nachfolgenden Tabelle "Plan A" der **AGRISANO Pencas**.

<b>PLAN A</b>						
<b>Prämien 2021</b>	Sparen	Risiko Tod Invalidität	Verwaltungs-Kosten 1)	Sicherheits-Fonds 2)	<b>Total</b>	<b>Anteil Arbeitneh-mende</b>
<b>Männer</b> Jahrgang						
2003-1997	0.000 %	0.39 %	0.80 %	0.00 %	<b>1.190 %</b>	<b>0.595 %</b>
1996-1987	6.931 %	0.85 %	1.40 %	0.12 %	<b>9.301 %</b>	<b>4.651 %</b>
1986-1977	9.901 %	1.80 %	1.40 %	0.12 %	<b>13.221 %</b>	<b>6.611 %</b>
1976-1967	14.851 %	2.73 %	1.40 %	0.12 %	<b>19.101 %</b>	<b>9.551 %</b>
1966-1962	17.822 %	3.01 %	1.40 %	0.12 %	<b>22.352 %</b>	<b>11.176 %</b>
1961-1956	17.822 %	2.04 %	1.40 %	0.12 %	<b>21.382 %</b>	<b>10.691 %</b>
<b>Frauen</b> Jahrgang						
2003-1997	0.000 %	0.25 %	0.80 %	0.00 %	<b>1.050 %</b>	<b>0.525 %</b>
1996-1987	6.931 %	1.12 %	1.40 %	0.12 %	<b>9.571 %</b>	<b>4.786 %</b>
1986-1977	9.901 %	2.41 %	1.40 %	0.12 %	<b>13.831 %</b>	<b>6.916 %</b>
1976-1967	14.851 %	2.67 %	1.40 %	0.12 %	<b>19.041 %</b>	<b>9.521 %</b>
1966-1962	17.822 %	2.64 %	1.40 %	0.12 %	<b>21.982 %</b>	<b>10.991 %</b>
1961-1957	17.822 %	1.45 %	1.40 %	0.12 %	<b>20.792 %</b>	<b>10.396 %</b>

1) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt maximal CHF 360.00 pro Jahr (bei unterjährigen Anstellungen Berücksichtigung pro rata).

Ab einer versicherten BVG-Lohnsumme pro Betrieb von 0,5 Millionen CHF kann vorgängig ein reduzierter Verwaltungskostensatz vereinbart werden. Bitte kontaktieren Sie dafür Ihre Regionalstelle.

2) Der Beitrag an den Sicherheitsfonds wird nur auf einem AHV-pflichtigen Lohn bis maximal CHF 86'040.00 pro Jahr erhoben (bei unterjährigen Anstellungen Berücksichtigung pro rata).

**Teilen Sie uns bitte mit, wenn Ihr Arbeitnehmer die Arbeitsstelle wechselt oder die Schweiz definitiv verlässt.** Wir werden Ihnen ein Austrittsformular zukommen lassen, welches Sie vervollständigen und an den Arbeitnehmer weiterleiten müssen. Das Formular kann auch vor dem Austritt des Arbeitnehmers ausgefüllt werden. Sie finden die Austrittsmeldung ebenfalls im Internet unter [www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch). Die Anträge werden dann direkt von der **AGRISANO Pencas**, Laurstrasse 10, 5200 Brugg, bearbeitet.

Die Prämienabrechnung erfolgt nachschüssig einmal jährlich, sobald die **AGRISANO Pencas** im Besitz der dazu benötigten Unterlagen (AHV-Lohnmeldung und "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehrjahr") ist.

## **7. Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende**

Diese Versicherung kann seit 1. Januar 2015 in die Globalversicherung eingeschlossen werden.

In diesem Fall muss ein neues Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben werden. **Die Privathaftpflichtversicherung kann nur in die Globalversicherung aufgenommen werden, wenn auch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) über die AGRISANO versichert ist.**

Der Versicherungsträger der Privathaftpflichtversicherung ist die Zürich. Der ausführende Versicherer ist die emmental versicherung.

Ausländische Arbeitnehmende, für die die Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden soll, müssen individuell mit dem Meldeformular angemeldet werden. **Der Arbeitgeber kann nur Arbeitnehmer anmelden, die gleichzeitig über die Globalversicherung krankenversichert sind resp. werden.** Soll der ausländische Arbeitnehmende bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert werden, muss die Anmeldung vor dem ersten Arbeitstag erfolgen.

Versichert sind Personenschäden und Sachschäden. Für die genauen Angaben zur Versicherungsdeckung und Leistungsumfang wird auf die AVB "Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende" verwiesen.

**Monatsprämie pro Arbeitnehmer: CHF 5.40**

**Privathaftpflichtversicherung / zu Lasten des Arbeitnehmers: 100 %**

## **8. Anmeldung der Helfer/innen mit geringfügigem Lohn**

Helfer/innen, welche für eine bestimmte Tätigkeit nur vorübergehend und somit für einen geringfügigen Lohn im Einsatz sind, können als "diverse Angestellte" mit einer pauschalen Jahreslohnsumme gemeldet werden.

### **Voraussetzungen:**

- mehr als 5 Helfer/innen pro Saison (Anzahl der Helfer/innen muss notiert werden)
- der Jahreslohn beträgt weniger als CHF 2'300.00 pro Helfer/in
- die pauschal gemeldete Gesamtlohnsumme beträgt nicht mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr
- die Pauschallohnsumme muss nach Geschlecht m/w getrennt, somit in 2 Summen gemeldet werden
- keiner der Helfer/innen wurde über den Arbeitgeber in der Globalversicherung für die Krankenpflege versichert
- es liegt kein Schadenereignis für eine/n dieser Helfer/innen vor (damit ist gemeint, dass jeder Arbeitnehmer, für welchen ein Schadenereignis gemeldet wurde, einzeln auf der Lohnmeldung aufzuführen ist).

Sofern die diversen Angestellten mit der "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehrjahr" gemeldet werden, ist damit festgestellt, dass keiner der betroffenen Angestellten einen AHV-pflichtigen Lohn erhält. Bei Meldungen von diversen Angestellten über andere Formulare oder Listen muss der Arbeitgeber handschriftlich vermerken und mit seiner Unterschrift bestätigen, dass keine/r dieser Helfer/innen mehr als CHF 2'300.00 verdient hat.

Die Freiburgische Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass Ihr Personal gemäss den kantonalen und eidgenössischen Rechtsvorschriften bei den zuständigen Sozialversicherungen angemeldet sein muss. **VORSICHT**, nicht gegen das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit zu verstossen.

## INFORMATIONEN BETREFFEND ARBEITSVERTRAG

### 9. Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft

Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft haben nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig für den Kanton Freiburg.

### 10. Richtlöhne 2021

gemäss Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bauernverband (SBV), dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellten (ABLA) vereinbart.

- Der Mindestlohn für landwirtschaftliche Arbeitnehmer beträgt **CHF 3'300.00** (Bruttolohn).
- Der Mindestlohn für Praktikanten über einen Zeitraum von weniger als 4 Monaten beträgt **CHF 2'625.00**.
- Der Mindestlohn für Praktikanten über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten beträgt **CHF 2'785.00**.

Weitere Löhne und Informationen finden Sie auf dem beiliegenden Dokument "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftliche Hauswirtschaft 2021".

### 11. Naturalleistungen

gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

	CHF / Tag	CHF / Monat
Unterkunft	11.50	345.00
Frühstück	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00
<b>Total</b>	<b>33.00</b>	<b>990.00</b>

**Wird der Naturallohn nicht erbracht, kann er den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden.** Zusätzliche Leistungen können separat verrechnet werden.

Diese Tarife sind für die Arbeitnehmer aller Wirtschaftsbranchen der Schweiz anwendbar.  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch).



## 12. Lohnabrechnung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Lohnabrechnung inkl. Überzeit- und Freizeitkontrolle zu erstellen. **Wichtig ist auch, dass diese monatliche Lohnabrechnung von beiden Parteien unterschrieben ist.** Der Lohn ist spätestens am Monatsende ausbezahlen. Es ist darauf zu achten, dass ein einwandfreier Auszahlungsbeleg (Quittung) vorliegt. Eine Kopie ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Vermeiden Sie das Erstellen von unvollständigen, unregelmässigen und anfechtbaren Abrechnungen.

Beim Schweizer Bauernverband (Agrimpuls) und den kantonalen Bauernverbänden kann ein in 15 Sprachen herausgegebener Lohnabrechnungsblock bezogen werden.

Der Freiburgerische Bauernverband stellt eine **Online Plattform für die Personaladministration** zur Verfügung. Diese Plattform bietet eine Gesamtlösung zur Vereinfachung der Personaladministration. Sie ermöglicht u.a. die Erstellung von Arbeitsverträgen, Lohnabrechnungen und Lohnausweisen im selben Portal. Weitere Details finden Sie auf dem beiliegenden Flyer und auf [www.agri-fribourg.ch](http://www.agri-fribourg.ch) (Rubrik AGRO Service).

## 13. Überstunden

Der Arbeitnehmer hat bei Bedarf Überstundenarbeit zu leisten. Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die Überstundenarbeit durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgleichen. Andernfalls hat der Arbeitgeber für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten. Dieser bemisst sich nach dem Normallohn und einem Zuschlag von mindestens 25 %.

Die geleisteten Überstunden müssen auf der Lohnabrechnung festgehalten und vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestätigt werden.

*Formel zur Berechnung der Überstundenentschädigung:*

$$\frac{\text{AHV-Lohn pro Monat}}{\text{Arbeitsstunden pro Monat (gemäss Vertrag, ohne Überstunden)}} = \text{Stundenlohn} \times 1,25 = \text{zu bezahlender Betrag pro Überstunde}$$

*Beispiel:*

$$\frac{\text{CHF 3'300.00 pro Monat}}{239 \text{ Stunden pro Monat (gemäss "kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft")}} = \text{CHF 13.81} \times 1,25 = \text{CHF 17.25 pro Überstunde}$$

Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie auf dem Dokument "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2021" des Schweizerischen Bauernverbandes.

## 14. Freie Tage und Ferien

**gemäss "kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft" und "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2021"**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 1½ freie Tage pro Woche. Mindestens einmal pro Monat und sofern dies möglich ist, müssen die freien Tage auch einen Sonntag beinhalten. Freie Tage, die während des laufenden Arbeitsvertrages nicht bezogen wurden, sind bei Vertragsende zu beziehen.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Junge Arbeitnehmer bis zum 20. Lebensjahr und über 50-jährige Arbeitnehmer, die bereits 6 Dienstjahre absolviert haben, haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr.

Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie im Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft, welcher bei der Freiburgischen Landwirtschaftskammer (Tel. 026 467 30 00) oder auf der Internetseite [www.agrifribourg.ch](http://www.agrifribourg.ch) zur Verfügung steht.

### **Auszahlung der Ferienentschädigung:**

**Grundsatz: Abgeltungsverbot für Ferien!** Gemäss Art. 329d Abs. 2 OR ist es verboten, Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses durch Geld oder andere Vergünstigungen abzugelten. Diese OR-Bestimmung ist absolut zwingend. Eine Abweichung in einem Einzelarbeitsvertrag wäre nichtig. Der Zweck ist, dass die Mitarbeiter die Ferien effektiv beziehen, da sonst der vorgesehene Erholungszweck illusorisch wäre. Arbeitgeber, welche die Ferien trotz Abgeltungsverbot ausbezahlen, riskieren die Ferienabgeltung ein zweites Mal entrichten zu müssen (Risiko der Doppelzahlung).

**Voraussetzungen für eine zulässige Ferienabgeltung:** Da sich in der Praxis die Durchsetzung des Abgeltungsverbots mit dem laufenden Lohn bei unregelmässigen Beschäftigungen als schwierig erwies, hat das Bundesgericht in Abweichung zum Gesetzestext bei unregelmässiger Beschäftigung ausnahmsweise die Abgeltung zugelassen, diese aber an **drei Voraussetzungen** geknüpft:

- unregelmässige Beschäftigung;
- schriftlicher Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen und der für die Ferien bestimmte Lohnanteil ist klar und ausdrücklich im Vertrag aufgeführt (in % und Franken);
- in jeder einzelnen Lohnabrechnung ist der Ferienlohn (in % und Franken) separat ausgewiesen.

## **15. Arbeitsbewilligung für ausländische Angestellte**

**gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2021"**

Die Arbeitsmarktgebühren sowie die Kosten des Migrationsamtes gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Anmeldegebühr auf der Gemeinde und/oder die Kosten für den Ausländerausweis gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

## **16. Reisekosten für ausländische Arbeitnehmende**

**gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2021"**

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gehen die Reisekosten zu Lasten des Arbeitnehmers.

## **17. Lenken von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen**

**gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2021"**

Soll der Arbeitnehmer mit dem Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen beauftragt werden, muss dieser über einen gültigen Führerausweis mindestens der Kategorie G verfügen. Fehlt der gültige Ausweis, können die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die gesamten Kosten eines durch den Angestellten verursachten Unfalles beim Arbeitgeber zurückfordern.

Bei den Strassenverkehrsämtern erhält man Informationen über das Ablegen der Führerprüfung für ausländische Arbeitskräfte und die Gültigkeit der ausländischen Führerscheine.

Hält sich ein ausländischer Arbeitnehmer länger als ein Jahr in der Schweiz auf, muss sein ausländischer Führerschein nach einem Jahr in einen schweizerischen Führerschein umgetauscht werden.

*Zuständige Behörde:*

Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (OCN)  
Tafersstrasse 10  
1700 Freiburg  
Tel. 026 484 55 55  
[www.ocn.ch](http://www.ocn.ch)

## **18. Arbeitssicherheit - agriTOP**

**gemäss Eidgenössischer Koordinationskommission für Arbeitssicherheit**

Alle Betriebe, welche Arbeitskräfte beschäftigen, müssen die EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen. Auskünfte über die Branchenlösung agriTOP erteilt die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL, 062 739 50 40.

## **19. Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber in der Landwirtschaft**

**gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2021"**

Ab dem 1. Juli 2018 müssen alle offenen Stellen in den Berufsgruppen, deren Arbeitslosenquote einen bestimmten Schwellenwert erreicht, den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemeldet werden. Ursprünglich wurde der Schwellenwert auf 8 % festgelegt. Anfang 2020 wurde er auf 5 % gesenkt.

Die Landwirtschaft ist von dieser Maßnahme betroffen und ab 1. Januar 2020 fallen alle "Hilfsarbeiter im Gemüse- und Obstbau; Hilfsarbeiter in der Tierhaltung; Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung" unter die Stellenmeldepflicht. Weitere Informationen finden Sie unter [www.arbeit.swiss.ch](http://www.arbeit.swiss.ch), [www.agripuls.ch](http://www.agripuls.ch) (Merkblatt für Arbeitgeber in der Landwirtschaft) oder direkt beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum.

## **20. Mutterschaftsentschädigung (MSE)**

**gemäss Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung**

*Zuständige Behörde:*

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg  
Imp. de la Colline 1  
Postfach  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 52 52  
Fax 026 305 52 62  
[www.caisseavsfr.ch](http://www.caisseavsfr.ch)

## **Anspruchsberechtigte Frauen**

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbständigerwerbende sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft wird auf das Merkblatt des [Staatssekretariates für Wirtschaft \(SECO\)](#) verwiesen.

## **Anspruchsvoraussetzungen**

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:

- 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
- 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
- 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, und

in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

## **Dauer des Anspruchs**

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes (mindestens 3 Wochen) kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

## **Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung**

Nachfolgende Personen können bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch um Mutterschaftsentschädigung einreichen. Zuständig ist die Ausgleichskasse, die als letzte für die Mutter AHV/IV/EO-Beiträge auf ein massgebendes Einkommen in Rechnung gestellt hat:

*Von der Mutter:*

- via Arbeitgeber, wenn sie unselbständig erwerbend ist;
- direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;

*Vom Arbeitgeber:*

- sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen (vgl. oben) und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;

*Von den Angehörigen:*

- wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

Arbeitnehmende oder bei der Geburt arbeitsunfähige Mütter lassen das Formular vom letzten Arbeitgeber bescheinigen.

Arbeitslose Mütter lassen das Formular vom letzten Arbeitgeber vor oder während der Arbeitslosigkeit (Zwischenverdienst) ausfüllen.

*Der Arbeitgeber bescheinigt:*

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn sowie
- den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Die Mutter kann beim Arbeitgeber die zuständige AHV-Ausgleichskasse nachfragen, bei welcher die Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung weitergeleitet werden soll.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach dem Ende des Mutterschaftsurlaubs geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Zusätzliche Informationen und das Anmeldeformular für eine Mutterschaftsentschädigung stehen unter [Eidgenössische Mutterschaftsentschädigung \(MSE\) \(caisseavsfr.ch\)](http://www.caisseavsfr.ch) zur Verfügung.

## **21. Vaterschaftsentschädigung (VSE) gemäss Erwerbsersatzordnung (EO)**

*Zuständige Behörde:*

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg

Imp. de la Colline 1

Postfach

1762 Givisiez

Tel. 026 305 52 52

Fax 026 305 52 62

[www.caisseavsfr.ch](http://www.caisseavsfr.ch)

### **Anspruchsberechtigte Männer**

Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung haben Männer, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmer oder
- Selbständigerwerbende sind; oder
- im Betrieb der Ehefrau, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist; oder
- Dienst leisten und arbeitslos sind, ohne dass Sie ein Arbeitslosentaggeld beziehen, aber eine genügende Beitragszeit haben, die Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung gäbe.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten:

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden und
- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
  - 6 Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
  - 7 Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
  - 8 Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat;
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder eine EO-Entschädigung erhalten haben.

### **Dauer des Anspruchs**

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt. Er endet, wenn 14 Taggelder bezogen worden sind, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt.

### **Geltendmachung der Vaterschaftsentschädigung**

Nachfolgende Personen können bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch um Vaterschaftsentschädigung einreichen. Zuständig ist die Ausgleichskasse, die als letzte für den Vater AHV/IV/EO-Beiträge auf ein massgebendes Einkommen in Rechnung gestellt hat:

*Von dem Vater:*

- via Arbeitgeber, wenn er unselbständig erwerbend ist;
- direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn er selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;

*Vom Arbeitgeber:*

- sofern der Vater es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen (vgl. oben) und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;

*Von den Angehörigen:*

- wenn der Vater ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

Arbeitnehmende oder bei der Geburt arbeitsunfähige Väter lassen das Formular vom letzten Arbeitgeber bescheinigen.

Arbeitslose Väter lassen das Formular vom letzten Arbeitgeber vor oder während der Arbeitslosigkeit (Zwischenverdienst) ausfüllen.

*Der Arbeitgeber bescheinigt:*

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- den für die Bemessung der Vaterschaftsentschädigung massgebenden Lohn,
- den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn sowie
- die bezogenen Vaterschaftsurlaubstage.

Der Vater kann beim Arbeitgeber die zuständige AHV-Ausgleichskasse nachfragen, bei welcher die Anmeldung für eine Vaterschaftsentschädigung weitergeleitet werden soll.

Der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung endet, wenn Sie 14 Taggelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten. Sie können den Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung bis fünf Jahre nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend machen. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Zusätzliche Informationen und das Anmeldeformular für einen Vaterschaftsurlaub stehen unter [Vaterschaftsurlaub \(VSE\) \(caisseavsfr.ch\)](http://www.caisseavsfr.ch) zur Verfügung.

## **22. Familienzulagen und Haushaltungszulage gemäss kantonaler Gesetzgebung**

*Zuständige Behörde:*

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg

Imp. de la Colline 1

Postfach

1762 Givisiez

Tel. 026 305 52 52

Fax 026 305 52 62

[www.caisseavsfr.ch](http://www.caisseavsfr.ch)

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind eine monatliche Zulage. **Sie beträgt für die beiden ersten Kinder CHF 265.00, ab dem dritten Kind CHF 285.00. Für Kinder von 16 bis 25 Jahren beträgt sie für die ersten beiden Kinder CHF 325.00, ab dem dritten Kind CHF 345.00.**

Um seinen Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen, muss der Arbeitnehmer den hierfür vorgesehenen amtlichen Fragebogen bei der Kantonalen Ausgleichskasse einreichen und die erforderlichen Bescheinigungen und Dokumente beilegen (Geburtsurkunden der Kinder, Unterhaltskonvention, Scheidungsurteil - mit Übersetzung). Für die Kinder zwischen 16 und 25 Jahren, in Ausbildung, muss zusätzlich eine Bestätigung der Schule (mit Übersetzung) eingereicht werden.

#### **Haushaltsgulage von CHF 100.00 haben:**

- Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten und/oder Kind leben, haben Anrecht auf eine Haushaltsgulage von CHF 100.00 im Monat.
- Lebt ein Arbeitnehmer im Haushalt des Arbeitgebers, wird diese Zulage nur ausgerichtet, wenn auch sein Ehegatte und/oder seine Kinder im Haushalt des Arbeitgebers leben oder wenn der Betreffende für die Kosten des Haushaltes seines Ehegatten und/oder seiner Kinder aufkommt.
- Das Anrecht auf die Haushaltsgulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer besteht nur, wenn ihre Familie in der Schweiz oder der EU wohnt.

### **23. Aufenthaltsbewilligung**

*Zuständige Behörde:*

Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)  
Rte d'Englisberg 11  
1763 Granges-Paccot

*Abteilung ausländische Arbeitskräfte:*

Tel. 026 305 24 86  
Fax 026 305 24 82  
Mail: [semo@fr.ch](mailto:semo@fr.ch)  
[www.fr.ch/spomi](http://www.fr.ch/spomi)

Für alle Auskünfte betreffend Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, verweisen wir Sie auf Anfrage des BMA auf die Internetseite [www.fr.ch/spomi](http://www.fr.ch/spomi).

### **24. Arbeitsmarkt**

*Zuständige Behörde:*

Amt für den Arbeitsmarkt (AMA)  
Bd de Pérolles 25  
1700 Fribourg  
Tel. 026 305 96 75  
[www.fr.ch/spe/](http://www.fr.ch/spe/)

Wir weisen Sie auf das Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit hin, welches per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. **Jedes Jahr werden auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Freiburg zahlreiche diesbezügliche Kontrollen vom Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) durchgeführt.** Wir empfehlen Ihnen daher, den Forderungen der verschiedenen öffentlichen Ämter zu entsprechen.

Jede ausländische Person, welche in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist, muss zwingend über eine Arbeitsbewilligung verfügen. Wir stellen fest, dass diese Bewilligungen nicht immer erteilt werden.

Weiter machen wir Sie darauf aufmerksam, dass alle Ihre Angestellten mit den obligatorischen Versicherungen gedeckt sein müssen. Bei einem Zwischenfall könnte sonst die Existenz Ihres Betriebs gefährdet sein.

Anlässlich der Kontrollen des Amts für den Arbeitsmarkt (AMA), Abteilung Arbeitsmarkt, wird überprüft, ob Sie Ihre Angestellten bei den nötigen Ämtern und Versicherungen angemeldet haben:

- Aufenthaltsbewilligung (Amt für Bevölkerung und Migration BMA)
  - Für EU/EFTA-Staaten:
    - Bei einer Anstellung für eine Dauer von bis zu 90 Tagen muss der Arbeitgeber eine vorgängige Meldung machen;
    - Bei einer Anstellung für eine Dauer von mehr als 90 Tagen muss der Arbeitgeber überprüfen, ob der Angestellte im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung L, B oder C ist.
  - Für Drittstaaten: überprüfen ob der Angestellte im Besitz einer gültigen Arbeitsbewilligung ist, ansonsten muss beim Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) eine Bewilligung beantragt werden.
- Sozialversicherungen AHV/IV/EO (Ausgleichskasse des Kantons Freiburg AHV)
- Arbeitslosenversicherung (ALV) (Ausgleichskasse des Kantons Freiburg AHV)
- Quellensteuer (KSTV)
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)
- Krankentaggeldversicherung (KT)
- Unfallversicherung gemäss UVG (Berufs- und Nichtberufsunfall)
- Berufliche Vorsorge gemäss BVG

Falls dies nicht der Fall ist, riskiert der Arbeitgeber finanzielle und strafrechtliche Sanktionen.

#### **Revision des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt**

**Die kantonale Gesetzgebung gegen die Schwarzarbeit wurde 2019 angepasst (in Kraft seit dem 1. Januar 2020) und die Bekämpfung wird deutlich verstärkt werden. Die neue Gesetzgebung wurde vom Freiburgischen Grossen Rat weitgehend unterstützt. Die Mitglieder des Grossen Rates verabschiedeten die Änderungen des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) einstimmig mit 100 Stimmen ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen. Infolgedessen werden die Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben verstärkt und die Sanktionen verschärft.**

## **25. AHV / IV / EO und ALV**

Informationen betreffend AHV/IV/EO und ALV:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)

*erhalten Sie bei den zuständigen Behörden:*

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg (AHV)  
Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA)  
Imp. de la Colline 1  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 52 52  
Fax 026 305 52 62  
[www.caisseavfr.ch](http://www.caisseavfr.ch)



Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Freiburg  
Rte du Mont Carmel 3-5  
Postfach  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 52 37  
Fax 026 305 52 01  
[www.aifr.ch](http://www.aifr.ch)

#### **Ansätze 2021 AHV/IV/EO und ALV:**

	<b>Anteil Arbeitgeber %</b>	<b>Anteil Arbeitnehmer %</b>	<b>Total %</b>
AHV / IV / EO	5,300	5,300	10,600
Arbeitslosenversicherung (ALV)	1,100	1,100	2,200
<b>Total Prämie</b>	<b>6,400</b>	<b>6,400</b>	<b>12,800</b>

## **26. Quellensteuer**

*Zuständige Behörde:*

Kantonale Steuerverwaltung (KSTV)  
Quellensteuer  
Rue Joseph-Piller 13  
Postfach  
1701 Freiburg  
Tel. 026 305 34 77  
[www.fr.ch/iso](http://www.fr.ch/iso)

Freiburg besteuert wie alle anderen Kantone das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung, und zwar mit der Erhebung eines Steuerabzugs an der Quelle.

Der Arbeitgeber hat die geschuldete Steuer vom Gehalt abzuziehen und sie an die Kantonale Steuerverwaltung zu überweisen. Die Quellensteuerpflichtigen brauchen also keine Steuererklärung auszufüllen. Diese Besteuerung an der Quelle umfasst die Einkommenssteuern von Bund (direkte Bundessteuer), Kanton, Gemeinde und Pfarrei (Kirchgemeinde).

Ab dem Steuerjahr 2021 haben quellensteuerpflichtige Personen die Möglichkeit, eine Steuererklärung abzugeben, während sie weiterhin der Quellensteuer unterliegen (z.B. um weitere Abzüge geltend zu machen oder eine Korrektur zu beantragen). Der Antrag muss im Jahr 2022 mit dem unter [www.fr.ch/impots/impot-a-la-source](http://www.fr.ch/impots/impot-a-la-source) zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden.

**Der Arbeitnehmer ist in seinem Wohnkanton quellensteuerpflichtig, nicht im Wohnkanton seines Arbeitgebers.**

## **27. Lehrlinge und Lehtöchter**

*Zuständige Behörde:*

Berufsbildungsamt für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe  
H. Laurent Monney, Verantwortlicher  
Rte de Grangeneuve 31  
1725 Posieux

Tel. 026 304 13 70 Direktlinie  
Tel. 026 305 55 50 Sekretariat  
E-Mail: [laurent.monney@fr.ch](mailto:laurent.monney@fr.ch)

H. Christian Cotting, Kontaktperson für Deutschsprachige  
Rte de Grangeneuve 31  
1725 Posieux  
Tel. 026 305 55 92 Direktlinie  
Tel. 026 305 55 50 Sekretariat  
E-Mail: [christian.cotting@fr.ch](mailto:christian.cotting@fr.ch)

Betreffend Lehrlinge und Lehrtöchter wurde ein Referenzdokument mit wichtigen Angaben über Anstellung und Versicherungen erstellt. Dieses kann bei der Freiburgischen Landwirtschaftskammer bestellt oder auf der Internetseite [www.agrifribourg.ch](http://www.agrifribourg.ch) heruntergeladen werden.

## 28. **Prämienverbilligung in der Krankenversicherung**

Die Informationen betreffend die Prämienverbilligung finden Sie unter:  
<https://www.caisseavsfr.ch/de/private/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/>

*Zuständige Behörde:*

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg (AHV)  
Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA)  
Imp. de la Colline 1  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 52 52  
Fax 026 305 52 62  
[www.caisseavsfr.ch](http://www.caisseavsfr.ch)

### **Allgemeines**

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Für das Jahr 2021 werden diese Beiträge auf der Basis des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und der Staatsratsverordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) gewährt.

### **Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?**

Versicherte oder Familien, deren anrechenbares Einkommen die nachstehend aufgeführten Einkommensgrenzen unterschreitet, haben Anrecht auf Prämienverbilligung (gegebenenfalls auch für ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder):

	<b>ledig / geschieden verwitwet / getrennt</b>	<b>Ehepaar</b>
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 36'000.00	CHF 59'000.00
1 unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 57'400.00	CHF 73'000.00
2 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 71'400.00	CHF 87'000.00
3 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 85'400.00	CHF 101'000.00
4 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 99'400.00	CHF 115'000.00
5 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 113'400.00	CHF 129'000.00
6 unterhaltsberechtigten Kinder	CHF 127'400.00	CHF 143'000.00

## Berechnung des anrechenbaren Einkommens

### Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne vom Artikel 14 KVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der Steuerveranlagung des Kantons Freiburg (Code 4.910), **dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre)**, erhöht um:

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie Rentner/innen:
  - die Versicherungsprämien und -Beiträge (Code 4.110 - 4.140)
  - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210)
  - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310)
  - ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)
- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit:
  - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110)
  - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.120)
  - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er CHF 15'000.00 übersteigt (Code 4.140)
  - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000.00 übersteigen (Code 4.210)
  - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie CHF 15'000.00 übersteigen (Code 4.310)
  - ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

### Ausnahme

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Nettoeinkommen (Code 4.910) CHF 150'000.00 oder deren Steuerbaren Vermögenswerte (Code 7.910) CHF 250'000.00 übersteigen und Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

### Der Quellensteuer unterstellte Personen

Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens, entsprechend den am 1. Januar des laufenden Jahres verfügbaren Steuerdaten, die zwei Jahre vor dem Jahr liegen, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre).

### Einreichung des Gesuches: wann und wo?

Das Antragsformular Anmeldung ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse einzureichen. Nach erfolgter Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Verfügung oder Korrespondenz. Das **Gesuch zur Verbilligung** der Krankenkassenprämien muss bis **spätestens 31. August 2021** eingereicht werden. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse tritt auf nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht mehr ein.

### Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung

Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.

### Zum Antragsformular erforderliche Unterlagen

Mit jedem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Lohnausweis 2019 für quellensteuerpflichtige Personen;
- Versicherungsausweis(e) der Krankenkasse, gültig ab dem 1. Januar 2021;
- Studienbescheinigungen oder Kopien der Lehrverträge für unterhaltsberechtigter Kinder im Alter von 19 bis 25 Jahren.

## Lehrlinge und Studierende

Grundsätzlich können Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

### Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit

- Versicherte, die schon im Jahre 2020 Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: der Anspruch für das Jahr 2021 wird von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird spätestens Ende Januar 2021 zugestellt.
- Personen, die schon für das Jahr 2020 ein Gesuch gestellt haben und die noch keinen Entscheid erhalten haben: der Anspruch für das Jahr 2021 wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.
- AHV/IV-Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen.  
Die Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten höchstens den Betrag, der vom Versicherer berechneten Nettoprämie der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG. Der Betrag wird direkt den Krankenkassen überwiesen. Die Krankenkassen werden diesen Betrag den Versicherten gutschreiben. Die Abteilung Ergänzungsleistungen wird der Abteilung Krankenversicherung diejenigen Personen melden, die Bezüger/in von Ergänzungsleistungen sind.

### Höhe der Prämienverbilligung

Zur Berechnung der Prämienverbilligung finden Sie unter folgendem Link eine Tabelle:

<https://www.caisseavsfr.ch/de/private/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/praemienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/>

Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, deren Eltern zu den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 3 der vorgenannten Staatsratsverordnung gehören, beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50 % der regionalen Durchschnittsprämie.

Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als 100 % der Nettoprämie, die der Versicherte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung schuldet.

*Beispiel :*

Einkommensgrenze	CHF 87'000.00 (Ehepaar und 2 Kinder)
Anrechenbares Einkommen	CHF 58'000.00 (Differenz: - CHF 29'000.00)

Das anrechenbare Einkommen liegt 33,33 % (29'000 geteilt durch 87'000 multipliziert mit 100) unter der gesetzlichen Einkommensgrenze. Somit haben die Eltern dieser Familie Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 35,71 % und die Kinder auf eine Prämienverbilligung von 80 %.

### Die monatliche Durchschnittsprämie wurde für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

#### Region 1 (Saanebezirk):

CHF 459.00 pro Monat für Erwachsene  
CHF 351.00 pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren  
CHF 108.00 pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren

#### Region 2 (Broye-, Glane-, Greyerz-, See-, Sense und Vivisbachbezirk):

CHF 415.00 pro Monat für Erwachsene  
CHF 317.00 pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren  
CHF 97.00 pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren

### Auskunftspflicht

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse muss vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter über jede erhebliche Änderung seiner persönlichen Lage informiert werden.

### Zudem ist unverzüglich zu melden:

- jeder Wechsel des Wohnsitzes;
- die Geburt eines Kindes;
- allfällige Zivilstandsänderungen mit Beweismittel;
- die eingetragene Partnerschaft.

Zu Unrecht bezogene Beträge für die Prämienverbilligung müssen vom Begünstigten oder von seinen Erben rückerstattet werden.

### **Änderung Zivilstand**

Änderungen des Zivilstandes, die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, unter Berücksichtigung der neuen Steuerveranlagung der nächsten Steuerperiode und ab dem Eingang des Neuantrages mit dem offiziellen Antragsformular, berücksichtigt.

### **Änderung der Einkommens-Vermögenssituation**

Änderungen der Einkommens-Vermögenssituation, die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden nicht sofort berücksichtigt. Einzig die Steuerveranlagung des Kantons Freiburg, dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre) ist massgebend.

### **Entscheide**

Dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter wird mit einer Verfügung, mit Hinweis auf den Rechtsweg, mitgeteilt, ob er Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat. Der Betrag für die Prämienverbilligung wird direkt der betreffenden Krankenkasse überwiesen, die ihn dem Anspruchsberechtigten gutschreibt.

### **Kantonswechsel**

Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht jenes Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten.

**Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen nützlich sein werden. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, damit Sie Ihre Arbeitgeberpflichten erfüllen können.**

Wir danken für Ihr Vertrauen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

**FREIBURGISCHER BAUERNVERBAND**  
Abteilung Versicherungen



Frédéric Ménétrez

#### **Beilagen:**

- ✓ Meldeformular für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Privathaftpflichtversicherung des familienfremden Personals über die Globalversicherung der AGRISANO
- ✓ Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2021 vom Schweizerischen Bauernverband
- ✓ Flyer Online Plattform für die Personaladministration
- ✓ Schutzmaske Agrisano